ZEICHENERKLÄRUNG

ART DER NUTZUNG

- WA – Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
- MD – Dorfgebiet (§ 5 BauNVO)
- MI – Mischgebiet (§ 6 BauNVO)
- Private Grünfläche (§ 9 Abs.1, Nr.15 BauGB)
- Obstbaumwiese
- Öffentliche Grünfläche (§ 9 Abs.1,Nr.15 BauGB)
- Grünanlage
- Kinderspielplatz

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- § 16 bis 21a BauNVO
- II – Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)
- (III) – Zahl der Vollgeschosse - zwingend - (§ 16 BauNVO i.V. mit § 2 Abs.5 LBO)
- 0,4 – Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO)
- (0,8) – Geschossflächenzahl (§ 20 BauNVO)
- 38°-48° – Dachneigung (§ 73 Abs.1, Nr.1 LBO)
- SD – Dachform - Satteldach

BAUWEISE

- Bauweise (§ 22 BauNVO)
- o – offene Bauweise
- ED – nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

NUTZUNGSSCHABLONE

Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl
Dachneigung	Bauweise
Dachform	

GRÜNORDNUNG

- Pflanzbindung (§ 9 Abs.1, Nr.25b BauGB) für Einzelbäume
- Pflanzgebot (§ 9 Abs.1, Nr.25a BauGB) für Einzelbäume
- für flächenhafte Anpflanzungen mit Sträuchern und Bäumen der potentiellen (heimischen) natürlichen Vegetation
- ND – Naturdenkmal

VERKEHRSFLÄCHEN

- Verkehrsflächen (§ 9 Abs.1, Nr.11, 26 und Abs.2 BauGB)
- Einschnitt
- Straßenbegrenzungslinie
- Gehweg
- Fahrbahn m. gepl.Höhenlage ü.N.N. und gepl.Länge- u. Querefälle
- Straßenbegrenzungslinie
- Damm/Mauer
- Wohnweg mit Pflasterung
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Fußweg
- Fußweg geöffnet vom 01.05. - 31.10. jeden Jahres
- Rad- und Fußweg
- P – Öffentlicher Parkplatz
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
- Empfohlene Tiefgaragen-/Garagen-Zufahrt
- V – Verkehrsgrün als Bestandteil von Verkehrsanlagen (i.S. von § 127 Abs.2, Nr.3 BauGB)
- Sichtfeld

BEGRENZUNGSLINIEN

- Baugrenze – überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs.1, Nr.2 BauGB) – nicht überbaubare Grundstücksfläche
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (z.B. § 1 Abs.4, § 16 Abs.5 BauNVO)
- Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen (z.B. Stellung der Gebäude)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs.7 BauGB)
- ursprünglicher Geltungsbereich von Beb.Pläne entsprechend Planeinschrieb
- Gg – Garagen und Stellplätze
- TG – Tiefgaragen und Stellplätze
- Umgrenzung von Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen i.S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs.1, Nr.24 BauGB) – Lärmschutzwall

SONSTIGE PLANZEICHEN

- Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs.1, Nr.2 BauGB) – zwingend
- vorgesehene Grundstücksgrenze
- mit Leitungsrecht belastete Fläche (§ 9 Abs.1, Nr.21 BauGB)

ANGEZEIGT
Regierungspräsidium Stuttgart
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART
16. JAN. 1991

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

zum Bebauungsplan "Hausacker"

In Ergänzung der Planeinschreibung wird folgendes festgesetzt:

A PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
(§ 9 BauGB i.d.F.d.Bek. vom 08.12.1986 geändert durch Gesetz vom 25.07.1988 und Einigungsvertrag vom 23.09.1990 unter Hinweis auf WohnbauErlG vom 17.05.1990 sowie BauNVO i.d.F.d.Bek. vom 23.01.1990 mit Änderung durch Einigungsvertrag vom 2).09.1990)

1 Bauliche Nutzung

a) Art der Nutzung: (§ 9 Abs.1 BauGB und §§ 1 - 15 BauNVO)

Allgemeines Wohngebiet (=A) nach § 4 BauNVO

Dorfgebiet (MD) nach § 5 BauNVO i.V. mit § 16 Abs.5 BauNVO

Es sind nur solche landwirtschaftliche Betriebe, die das zulässige allgemeine Wohngebiet nicht durch Immissionen unzumutbar belasten. Insbesondere Intensivtierhaltungen sind nicht zulässig.
Nicht zulässig sind Gartenbaubetriebe und Tankstellen.

Mischgebiet (MI) nach § 6 BauNVO i.V. mit § 1 Abs.5 BauNVO
Nicht zulässig sind Gartenbaubetriebe, Tankstellen und Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs.3 Nr.2 BauNVO.

Private Grünfläche nach § 9 Abs.1, Nr.15 BauGB

- Obstbaumwiese
  Zulässig sind alle mit der angegebenen Nutzungsart verbundenen baulichen Nutzungen.
- Bauliche Anlagen sind nicht zulässig, ausgenommen sind Einfriedigungen entsprechend den bauordnungsrechtlichen Vorschriften nach B .

Öffentliche Grünfläche (Grünanlage) nach § 9 Abs.1, Nr.15 BauGB

- Grünanlage
  Bauliche Anlagen sind nicht zulässig, ausgenommen sind:
  Sitzbänke und Gedenksteinen

Spielplatz
Zweckdienliche bauliche Anlagen sind zulässig, jedoch keine Gebäude.

b) Ausnahmen: (§ 1 Abs.6 BauNVO)

Ausnahmen im Sinne von § 4 Abs.3, § 5 Abs.3 und § 6 Abs.3 BauNVO sind gemäß § 1 Abs.6 BauNVO nicht zulässig.

c) Maß der baulichen Nutzung: (§§ 16 - 21a BauNVO)

Zahl der Vollgeschosse, Grund- und Geschoßflächenzahl entsprechend den Einschrieben im Plan.

2 Bauweise: (§ 22 BauNVO)

Offen, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.

Offen

3 Nebenanlagen; Stellplätze und Garagen:
(§ 23 Abs.5 i.V. mit § 14 Abs.1 BauNVO und § 9 Abs.1, Nr.2 BauGB)

Nebenanlagen im Sinne von § 14 Abs.1 BauNVO sind in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nicht zugelassen, mit Ausnahme von Einfriedigungen entsprechend den bauordnungsrechtlichen Vorschriften unter B und Stellplätzen.

Ein nicht genehmigungspflichtiges Vorhaben, kann als Ausnahme in der nicht überbaubaren Grundstücksfläche zugelassen werden.

Garagen sind nur in den überbaubaren Grundstücksflächen und in den mit Ga bezeichneten Flächen zulässig.

Vor der Garage ist bis zur Straßenbegrenzungslinie ein Stauraum von mind. 5,0 m freizuhalten.

4 Flächen zur Herstellung des Straßenkörpers:
(§ 9 Abs.1, Nr.26 + Abs.2 BauGB)

Die bei der Anlage der öffentlichen Straßen und Wege entstehenden Böschungen (Dämme und Einschnitte), sowie erforderliche Stützbauwerke bis zu einer Höhe von 20 cm (z.B. Randsteinumfassung) sind auf den angrenzenden Grundstücken zu dulden.
Böschungen sind im Lageplan ab 0,50 m Höhe dargestellt.

5 Sichtflächen: (§ 9 Abs.1, Nr.10 BauGB)

Die im Lageplan eingezeichneten Sichtflächen sind von jeder Bebauung, sichtbehinderden Nutzung und Bepflanzung freizuhalten.
Sträucher, Hecken und Einfriedigungen dürfen eine Höhe von 0,80 m über der Fahrbahnoberkante nicht überschreiten.

6 Flächen für besondere Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen i.S. des Bundesimmissionsschutzgesetzes:
(§ 9 Abs.1 Nr.24 BauGB)

Wegen Überschreitung der schalltechnischen Orientierungswerte nach DIN 18005 entlang der Rosenberger Straße sind innerhalb der durch Baudierung gekennzeichneten Flächen passive Schallschutzmaßnahmen erforderlich.
Außenbauteile von Schlaf- und Kinderzimmer, sowie ständigen Aufenthaltsräumen sind gemäß den schalltechnischen Anforderungen der DIN 4109 für den Lärmpegelbereich III auszuführen.
Die Einhaltung der schalltechnischen Anforderungen ist im Baugenehmigungsverfahren bei Einzelvorhaben nachzuweisen.

Darüberhinaus wird eine von der Lärmquelle "Rosenberger Straße" abgewandte Orientierungen dieser Räume oder der Einbau von schallgedämmten, gegebenenfalls fensterunabhängigen Lüftungseinrichtungen empfohlen.

7 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft: (§ 9 Abs.1, Nr.20 BauGB)

Innerhalb der privaten Grünflächen "Obstbaumwiese" ist je 100 m² Grundstücksfläche 1 Obstbaumhochstamm einzupflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Abgängige Bäume sind durch artgleiche Neupflanzungen zu ersetzen.
Bestehende Bäume werden angerechnet.

Die Dachflächen der Tiefgaragen und erdüberdeckten Garagen sind flächendeckend zu begrünen.

Parkplätze, Stellplätze und Zufahrten zu Garagen sind mit wasserdurchlässigen Belägen zu befestigen (z.B. Schotter, Rasengittersteine, in Splittbett verlegtes Beton- oder Natursteinpflaster).

Fahr- und Bofflächen sind bei gewerblicher Nutzung nur im unbedingt notwendigen Ausmaß zu befestigen (LKW-Stellplätze, Ladezonen und LKW-Fahrbereiche sind wasserdicht zu befestigen und an die Ortskanalisation anzuschließen).

8 Grünordnung: (§ 9 Abs.1, Nr.25a, Nr.25b BauGB)

Pflanzbindung:
Die im Plan gekennzeichneten Einzelbäume sind dauernd zu erhalten. Insbesondere ist während der Bauzeit jegliche Beeinträchtigung durch entsprechende Sicherungsmaßnahmen zu vermeiden. Leitungsgräben sind in einem Bereich von 3,5 m um die Stämme zur Erhaltung der Wurzelballen zu vermeiden.
Abgängige Pflanzen sind durch gleichartige innerhalb eines Jahres nach Rodung zu ersetzen.

Pflanzgebot:
Die im Bebauungsplan festgesetzten Pflanzflächen sind im Sinne der schematischen Planeinzeichnung mit standortgerechten Einzellaubbäumen, Baum- und Buschgruppen zu bepflanzen und dauernd zu erhalten.

Im einzelnen sind dies
- Einzelbäume (Hochstamm)
  z.B. Sommerlinde, Spitzahorn, Kastanie, Akazien, Rotdorn und heimische Obstgehölze.
- Flächenhafte Anpflanzungen mit Sträuchern, Bäumen, Büschen, Heistern, Stammbüschen der potentiellen natürlichen (heimischen) Vegetation.
  Feldahorn, Hainbuche, Salweide, Schlehe, Weißdorn, Hasel, Stieleiche, Esche, Hasel, Hundsbeere, Feldahorn, Holunder, Bergahorn, spitzahorn und Eiche.
  Abgängige Pflanzen sind durch gleichartige innerhalb eines Jahres nach Rodung zu ersetzen.

9 Leitungsrecht (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Nördlich der Wendeplatte "Steinäckerle" ist auf dem Flurstück 2216 ein 3 m breiter Streifen mit einem Leitungsrecht für die Einlegung einer Entwässerungsleitung zugunsten der Angrenzer belastet.

B BAUORDNUNGSRECHTLICHE VORSCHRIFTEN
(§ 73 LBO i.d.F. vom 28.11.1990 - geändert durch Gesetz vom 01.04.1985, 22.02.1988 und 08.01.1990 sowie § 9 Abs.4 BauGB)

1 Stellung der baulichen Anlagen: (§ 73 Abs.1, Nr.1 LBO)

Die in einzelnen Bereichen als durchgezogene Firstlinie festgelegte Hauptfirstrichtung ist einzuhalten. Abweichungen können in beiden Richtungen bis zu 8° zugelassen werden.
Garagen sind von dieser Festsetzung nicht betroffen.
Außerhalb dieser gekennzeichneten Bereiche wird eine Hauptfirstrichtung nicht zwingend festgesetzt.
Die Gebäude müssen sich analog § 34 räumlich in die umgebende Bebauung einfügen (Dorfstruktur).
Das im Plan eingetragenen Gebäudebegrenzungen sind als Hinweis gedacht und nicht zwingend vorgeschrieben.

2 Gebäudehöhen: (§ 73 Abs., Nr.7 LBO)

bei WA :	max. 3,80 m
bei MI: I, MDI II	max. 7,80 m
bei MI: I, MD II	max. 6,00 m
bei III, (III)	max. 9,00 m

Jeweils gemessen zwischen der tiefsten Stelle an der, ausserhalb des einzelnen Baugrenzen, geplanten Geländeoberfläche und dem Schnittpunkt von Außenwand und Dachhaut.

Die Beschränkung der Gebäudehöhe gilt nicht für untergeordnete Bauteile, welche bis zu 1/3 der Gebäudelänge bzw. Gebäudetiefe zulässig sind.

3 Aufschüttungen und Abgrabungen: (§ 73 Abs.1, Nr.5 LBO)

Aufschüttungen sind bis höchstens 1,00 m und Abgrabungen sind bis höchstens je 0,50 m zugelassen.
Der Geländeausgleich zwischen den Grundstücken und zu den Verkehrsflächen darf nur durch Böschungen erfolgen.

4 Dachform und Dachneigung: (§ 73 Abs.1, Nr.1 LBO)

Für Hauptgebäude sind folgende Dachformen und Dachneigungen zulässig:

Satteldächer mit einer Neigung entsprechend Planeintrag, jedoch beidseitig gleiche Neigung.

Für Garagen und Nebengebäude sind folgende Dachformen und Dachneigungen zulässig:

Garagen und Nebengebäude sind möglichst in das Dach des Hauptgebäudes einzubeziehen.

Für Garagen, die nicht in das Dach des Hauptgebäudes einbezogen sind, sind folgende Dachformen und Dachneigungen zulässig:

entweder
Satteldächer mit einer Neigung von 28° bis 38°, jedoch beidseitig gleicher Neigung,

oder
bei erdüberdeckten Garagen und Tiefgaragen, Flachdächer mit einer Neigung bis zu 6°. Die aus dem Erdreich herausragenden Bauteile sind mit senkrechter Attika abzuschließen.

5 Dacheinschnitte: (§ 73 Abs.1, Nr.1 LBO)

Dacheinschnitte sind nicht zugelassen.

6 Dachaufbauten: (§ 73 Abs.1, Nr.1 LBO)

Dachaufbauten sind nur mit geneigten Dächern und entsprechend der Dachdeckung des Hauptgebäudes mit rot bis rotbrauner Ziegel- oder Betondachsteindeckung zulässig.

Zugelassen sind:
Dreieckgauben oder Giebelgauben als Satteldächer oder Schleppgauben mit senkrechten Seitenflächen ab 42° Dachneigung.

Dachaufbauten dürfen 2/3 der Hauslänge nicht überschreiten und müssen waagrecht gemessen vom Hausgrund der Dachtraufseite mind. 0,50 m und zum Hausgrund des Giebels mind. 1,50 m entfernt sein.

7 Dachdeckung: (§ 73 Abs.1, Nr.1 LBO)

Die genegten Dächer sind mit rot bis rotbraunen Ziegeln oder Betondachsteinen zu decken.

Bei Wintergärten und Anlagen für Solarheizungen können Ausnahmen zugelassen werden.

8 Gebäudegestaltung: (§ 73 Abs.1, Nr.1 LBO)

Die Gebäude sind in ihren wesentlichen Teilen als Putzbauten auszuführen. Verkleidungen sind nur in holzverschalt, deckend oder lasierend gestrichen zugelassen.

9 Gestaltung von Gartenhäuser/Geschirrhütten: (§ 73 Abs.1, Nr.5 LBO)

Gartenhäuser, Geschirrhütten:
Dachdeckungen von Gartenhäuser und Geschirrhütten sind wie das Hauptgebäude auszuführen.

10 Einfriedigungen: (§ 73 Abs.1, Nr.5 LBO)

Die Höhe der Grundstückseinfriedigungen entlang der Straßenbegrenzungslinie darf 0,80 m nicht überschreiten.
Zwischen den einzelnen Grundstücksgruppen darf die Höhe der Einfriedigung von der Baugrenze bis zur Verkehrsfläche 0,80 m ebenfalls nicht überschreiten. Die Einfriedigungen sind als transparente Holzsäune, Hecken oder bepflanzte Einfriedungen (z.B. Maschendrahtzaun) auszuführen.
Schließt unmittelbar an die Straßenbegrenzungslinie die Fahrbahn an (z.B. kein Gehweg oder Schrammbord), so darf der Abstand der Einfriedigung zu der Straßenbegrenzungslinie jeweils 0,50 m nicht unterschreiten.
Bei Begflanzungen aller Art ist dieser Abstand erforderlichenfalls durch Zurückschneiden einzuhalten.

11 Rundfunk- und Fernsehantennen: (§ 73 Abs.1, Nr.1 LBO)

Je Gebäude ist nur eine Rundfunk- und Fernsehantenne zulässig.

C HINWEISE

1 Hinweise auf Aufhebung von genehmigten Baulinien:

Der Geltungsbereich des neuen Bebauungsplanes umfaßt und ersetzt Teilbereiche folgender genehmigter Baulinien:
Baulinien vom 08.05.1906
vom 15.12.1906
vom 03.12.1900

2 Hinweis des Landesdenkmalamtes:

Beim Vollzug der Planung können bisher unbekannte Funde entdeckt werden. Diese sind unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Landesdenkmalamt mit einer Verlängerung der Frist einverstanden ist (§ 20 DSchG). Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 27 DSchG wird verwiesen.

3 Hinweise auf Pflichten der Eigentümer: (§ 126 BauGB)

Der Eigentümer hat das Anbringen von

1. Halteverrichtungen und Leitungen für Beleuchtungskörper der Straßenbeleuchtung sowie Schildern der Beleuchtungskörper und das Dulden
2. Kennzeichen und Hinweisschilder für Erschließungsanlagen

auf seinem Grundstück zu dulden.

KREIS : OSTALB	PLANGEBIET NR.: 621.40,68
STADT : ELLWANGEN/JAGST	
GEMARKUNG: SCHREZHEIM	
FLUR :	

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS GEMÄSS § 2 ABS.1 BAUGB GEFASST AM 19.12.1990
UND IM AMTSBLATT NR. 3
ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT AM 25.1.1991

BÜRGERBETEILIGUNG GEMÄSS § 3 ABS.1 BAUGB LAUT BESCHLUSS VOM 4.7.1991
DURCHGEFÜHRT AM 29.7.1991
VOM 15.7.1991 BIS 29.7.1991

ENTWURF GEFERTIGT
STADTPLANUNGSAMT ELLWANGEN/JAGST
DEN 01.06.1992 / 19.07.1993

ENTWURFS- UND AUSLEGUNGSBESCHLUSS GEFASST AM 19.10.1992
ÖFFENTLICH AUSGELEGT GEMÄSS § 3 ABS.2 BAUGB LAUT BEKANNTMACHUNG IM AMTSBLATT NR.: 45
VOM 30.10.1992 BIS 30.11.1992

SATZUNGSBESCHLUSS GEMÄSS § 10 BAUGB UND § 73 LBO VOM GEMEINDERAT GEFASST AM 19.10.1993

ERKLÄRUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDIUMS STUTTGART GEM. § 11 ABS. 3 BAUGB UND § 73 ABS. 5 LBO
DASS KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND GEMACHT WIRD.

AUSGEFERTIGT:
ELLWANGEN, DEN 26. Jan. 1994

IN VERTRETUNG
DR. DIETERICH
BÜRGERMEISTER

INKRAFT GETRETEN GEMÄSS § 12 BAUGB MIT ORTSANTRACHME IM AMTSBLATT
NR.: 5 AM 4. März 1994

ZUR BEURKUNDUNG
BAURECHTSAMT ELLWANGEN/JAGST
DEN 4. März 1994

ELLWANGEN

Stadtplanungsamt Ellwangen/Jagst

BEBAUUNGSPLAN "HAUSACKER"

M. 1:500